

VII ZR 42/59

Verkündet
am 6. Oktober 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2219 019

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hermann von K [REDACTED], Internationale Tiefbohr
KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Generalkonsul Hermann von K [REDACTED], C [REDACTED], Gü [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die IG F [REDACTED] AG i.L., gesetzlich vertreten durch
die Liquidatoren Dr. Ferdinand K [REDACTED] und Dr. Otto Wi [REDACTED],
Fr [REDACTED]/M [REDACTED], Bo [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 16. September 1958 wird zu-
rückgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten der Re-
vision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 26. September 1942 vereinigten die Parteien ihre damaligen beiderseitigen Erdölinteressen in Österreich. Die Klägerin beteiligte die Beklagte hälftig an ihrer Tochtergesellschaft, der St[REDACTED]-N[REDACTED]-AG in W[REDACTED]. Sie verpflichtete sich ferner, das von ihr und der St[REDACTED]-N[REDACTED]-AG geförderte Rohöl einer Konzerngesellschaft der Beklagten, der D[REDACTED]-Öl-GmbH in W[REDACTED], zu liefern. Die Beklagte zahlte dafür der Klägerin unter anderem 1.500.000 RM und sagte ihr Unterstützung bei der Aufbringung des sich für die Klägerin ergebenden Kreditbedarfs zu.

In der Folgezeit nahm die Klägerin einen auf 2.500.000 RM begrenzten Kredit bei der Deutschen Länderbank AG in B[REDACTED], jetzt Westdeutsche Handelsbank AG in Fr[REDACTED]/M[REDACTED] (im folgenden: "Bank"), in Anspruch. Die Beklagte verbürgte sich hierfür. Die D[REDACTED]-Öl-GmbH leistete auf Grund eines zwischen ihr und der Klägerin geschlossenen sogenannten Kreditabkommens auf den genannten Kredit jährliche Teilrückzahlungen von 500.000 RM an die Bank, zahlte jedoch seit dem Zusammenbruch des Reichs im Jahre 1945 nichts mehr und ist inzwischen als deutsches Vermögen in Österreich enteignet.

Die Bank verlangt von der Klägerin in einem anderen Rechtsstreit Rückzahlung des Kredits zuzüglich Zinsen und Provisionen.

Die Klägerin begehrt im vorliegenden Prozeß:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, sie von allen sich aus dem Rechtsstreit der Bank gegen sie ergebenden Verpflichtungen gegen die Bank freizustellen.

Sie behauptet, der "Kredit" sei in Wahrheit ein Teil des von der Beklagten für ihre Beteiligung an der St. N-AG zu zahlenden "Kaufpreises". Nach dem Ausfall der D-Öl-GmbH müsse daher die Beklagte selbst den Kredit der Klägerin bei der Bank abdecken.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, das Risiko des Ausfalls der D-Öl-GmbH infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse treffe die Klägerin.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe den ihr obliegenden Nachweis nicht erbracht, daß die Beklagte sich ihr gegenüber verpflichtet habe, den Kredit der Klägerin bei der Bank abzudecken.

Die Revision meint demgegenüber, das Berufungsgericht hätte bei vollständiger Würdigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine dazugehörige Verpflichtung der Beklagten bejahen müssen.

Die Rüge ist nicht begründet.

a) Die Beklagte trägt vor, durch die Zahlungen der D-Öl-GmbH an die Bank habe die Klägerin an dem Gewinn beteiligt werden sollen, den die D-Öl-GmbH aus der Weiterver-



42

arbeitung des ihr von der Klägerin und der St[REDACTED]-N[REDACTED]-AG gelieferten Rohöls zog. Ob dies der einzige Zweck der Zahlungen war, kann offen bleiben. Es kann zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß die Zahlungen der D[REDACTED]-Öl-GmbH an die Bank nach dem Willen der Vertragsschließenden zugleich wirtschaftlich einen zusätzlichen Gegenwert für die Leistungen darstellten, welche die Klägerin zugunsten der Beklagten nach dem Verträge vom 26. September 1942 erbracht hatte.

Auch bei einer solchen Sachlage brauchte das Berufungsgericht jedoch nicht zu der von der Revision gewünschten Vertragsauslegung zu gelangen.

b) Eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB setzt voraus, daß der Vertrag eine Lücke aufweist; die Auslegung darf nicht zu einer Änderung oder Erweiterung des Vertrages führen; eine Veränderung der allgemeinen Verhältnisse ermöglicht als solche noch keine ergänzende Vertragsauslegung (BGHZ 9, 273; 23, 282, 285; KGZ 87, 211; 129, 80, 88; 136, 178, 184 bis 185).

Im vorliegenden Fall hat die sich aus dem Vertrag vom 26. September 1942 und dem Kreditabkommen zwischen der Klägerin und der D[REDACTED]-Öl-GmbH ergebende vertragliche Regelung nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts in dem hier in Betracht kommenden Punkte keine Lücke. Zwar mögen die Parteien bei Vertragsschluß an die Möglichkeit des späteren Zusammenbruchs des Reichs und den dadurch bedingten Ausfall der D[REDACTED]-Öl-GmbH für die Kreditrückzahlung nicht gedacht haben. Daraus ergibt sich aber noch keine Lücke der vertraglichen Regelung. Die Rechtsfolgen eines derartigen Falles sind nämlich dem Verträge vom 26. September 1942 und den sonstigen Abmachungen der Beteiligten ohne weiteres zu entnehmen.

Die Parteien und die D[REDACTED]-Öl-GmbH hatten vereinbart, daß der Kredit der Klägerin von der D[REDACTED]-Öl-GmbH abgedeckt werden sollte, d. h. daß diese und nicht die Beklagte gegebenenfalls wirtschaftlich gesehen insoweit den Gegenwert für die der Beklagten auf Grund des Vertrages mit der Klägerin zugeflossenen Vorteile erbringen sollte. Für eine zusätzliche Verpflichtung der Beklagten neben der D[REDACTED]-Öl-GmbH gegenüber der Klägerin ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nichts erwiesen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Beklagte eine dahingehende Verpflichtung nicht übernommen hat.

Dann ergibt sich aber auf Grund der vom Berufungsgericht festgestellten vertraglichen Abmachungen, daß das Risiko eines "Ausfalls" der D[REDACTED]-Öl-GmbH für die Kredittilgung die Klägerin und nicht die Beklagte zu tragen hat. Denn die Klägerin hat sich auf eine vertragliche Regelung eingelassen, nach welcher nicht die Beklagte, sondern nur die D[REDACTED]-Öl-GmbH ihr (der Klägerin) gegenüber zur Abdeckung des Kredits verpflichtet war.

c) Daran ändert auch der Umstand nichts, daß einige Zeugen bekundet haben, die Beklagte würde wohl damals eine eigene Verpflichtung gegenüber der Beklagten zur Abdeckung des Kredits neben der D[REDACTED]-Öl-GmbH übernommen haben, falls die Klägerin das seinerzeit gewünscht hätte. Nachgewiesen ist eine dahingehende Zusage der Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht.

Daß eine abweichende Vertragsgestaltung für die Klägerin günstiger gewesen wäre, wie sich inzwischen herausgestellt hat, und daß die Beklagte sich möglicherweise auf Verlangen der Klägerin damals auf eine solche abweichende Vertragsgestaltung eingelassen haben würde, kann keine "Auslegung" rechtfertigen, die in Wahrheit eine Abänderung des Vertrages darstellen würde.

2) Die Revision kommt auch auf das frühere Vorbringen der Klägerin zurück, daß die Beklagte der Klägerin ausdrücklich versprochen habe, im Falle eines Ausfallens der D[REDACTED]-Öl-GmbH selbst den Kredit an die Bank zurückzuzahlen.

Der Vertrag vom 26. September 1942 enthält nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts in dieser Richtung nichts. Er sagt nicht einmal, in welcher Weise die Beklagte die Klägerin bei der Aufbringung ihres Kreditbedarfs unterstützen wollte. Das verkennt auch die Revision nicht.

a) Sie rügt aber, das Berufungsgericht habe den Aussagen der Zeugen G[REDACTED] und Fo[REDACTED] entnehmen müssen, daß die Parteien vereinbart hätten, die Beklagte selbst solle den Kredit zurückzahlen. Diese gegen die Beweismäßigkeit des Berufungsgerichts gerichtete Rüge geht fehl. Beide Zeugen haben an der betreffenden Besprechung der Parteien nicht teilgenommen und haben daher über ihren Verlauf aus eigenem Wissen nichts bekunden können.

Nach seiner Aussage hat der Zeuge G[REDACTED] gegen Kriegsende angeregt, die Klägerin solle sich von der Beklagten eine schriftliche Bestätigung über ihre Forderung und über die Art der Abdeckung des Kredits geben lassen. Nach einer Besprechung mit der Beklagten hat der Mitinhaber der Klägerin, von R[REDACTED], dem Zeugen G[REDACTED] nach dessen Bekundung berichtet, "man sei sich darüber einig, daß es sich um ein gentlemen agreement handele und daß eine schriftliche Niederlegung nicht erforderlich sei".

Es läßt keinen Rechtsverstoß erkennen, daß das Berufungsgericht diese Aussage nicht als beweiskräftig für eine Verpflichtungserklärung der Beklagten angesehen hat. Angesichts

dessen, daß die Aussage des Zeugen zu unbestimmt war, um Feststellungen über den Inhalt der Unterredung zwischen von R [REDACTED] und der Beklagten zu ermöglichen, brauchte sich das Berufungsgericht mit dieser Aussage auch nicht ausdrücklich in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen.

Forström hat bekundet, von R [REDACTED] habe ihm gesagt, der Kredit werde von der Beklagten zurückgezahlt. Es liegt im Rahmen der allein dem Tatrichter obliegenden, vom Revisionsgericht insoweit nicht nachprüfaren Beweiswürdigung, daß das Berufungsgericht auch dieser Aussage zum Beweis einer eigenen Verpflichtung der Beklagten kein Gewicht beigemessen hat und in den Urteilsgründen nicht besonders auf sie eingegangen ist. Die Klägerin hat anscheinend, wie auch ihre Stellungnahme in beiden Prozessen zeigt, zwischen der Beklagten und deren Konzerngesellschaft, der D [REDACTED]-Öl-GmbH, keinen Unterschied gemacht.

b) Das Berufungsgericht war angesichts der Aussagen der Zeugen G [REDACTED] und Fo [REDACTED] auch nicht genötigt, den geschäftsführenden Gesellschafter der Klägerin, von R [REDACTED] über eine ausdrückliche Vereinbarung der Kreditrückzahlung durch die Beklagte als Partei zu vernehmen.

Die Vernehmung einer Partei nach § 448 ZPO steht im Ermessen des Gerichts. Daß das Berufungsgericht sich in seinen Urteilsgründen nicht ausdrücklich mit dem § 448 ZPO auseinandergesetzt hat, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß es in Verkennung der Grenzen seines Ermessens die Prüfung unterlassen hätte, ob eine Parteivernehmung des Mitinhabers der Klägerin geboten war (BGH IM Nr. 2 zu § 448 ZPO). Vielmehr ist anzunehmen, daß das Berufungsgericht die Parteivernehmung hier unterlassen hat, weil es die Voraussetzungen da-

für nicht für gegeben hielt; denn es bezeichnet die Darstellung der Klägerin als nicht einmal wahrscheinlich.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO kommt nur in betracht, wenn auf Grund der Verhandlung und etwa vorangegangenen Beweisaufnahme schon einiges für die zu beweisende Tatsache spricht. Den Aussagen von G. und Fo. brauchte aber das Berufungsgericht keinen ausreichenden Anhalt für die Vereinbarung einer unmittelbaren Rückzahlungspflicht der Beklagten zu entnehmen, der die Parteivernehmung des geschäftsführenden Gesellschafters der Klägerin gerechtfertigt hätte.

3) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Die Rüge ist nicht begründet.

Hier geht es nicht um den Beweis, ob eine der Beklagten gegenüber der Klägerin obliegende Verpflichtung nachträglich durch Vereinbarung auf die D. - Öl-GmbH übertragen worden ist, was allerdings die Beklagte zu beweisen hätte. Vielmehr stellt sich auf Grund der rechtsfehlerfreien Beweismwürdigung des Berufungsgerichts die Sache so dar, daß von vornherein nur die D. - Öl-GmbH und nicht die Beklagte der Klägerin gegenüber zur Abdeckung des Kredits bei der Bank verpflichtet war. Die Beklagte hat der Klägerin also niemals Befreiung von deren Bankschuld geschuldet. Von einer nachträglichen Übernahme einer solchen Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin durch die D. - Öl-GmbH kann daher keine Rede sein.

4) Die Revision meint schließlich, die Beklagte könnte sich auf die rechtliche Verschiedenheit zwischen ihr und der D. - Öl-GmbH nicht berufen, da sie Alleingesellschafterin der D. - Öl-GmbH gewesen sei.

Die Rüge ist nicht begründet. Die rechtliche Verschiedenheit zwischen einer juristischen Person und ihrem Alleingesellschafter ist grundsätzlich zu beachten. Ein "Durchgriff" durch die juristische Person auf den hinter ihr stehenden Alleingesellschafter ist nur ausnahmsweise und zwar nur dann zulässig, wenn schwerwiegende Gesichtspunkte aus Treu und Glauben das erfordern (§ 242 BGB; BGHZ 10, 205; 15, 27; 17, 19; 20, 4; 22, 226; 25, 115; 32, 256; BGH in WM 1958, 463; 1960, 1119).

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin nichts dafür dargetan, daß ein solcher Ausnahmefall hier gegeben wäre. Daß die Beklagte sich der D-Öl-GmbH zur Erfüllung einer ihr, der Beklagten, gegenüber der Klägerin obliegenden Verbindlichkeit bedient hätte, wie die Revision annimmt, trifft nicht zu. Das ist bereits oben zu 3) ausgeführt.

Der Umstand, daß die Abdeckung des Kredits der Klägerin durch die D-Öl-GmbH nach dem Willen der Parteien möglicherweise wirtschaftlich zugleich auch einen zusätzlichen Gegenwert für die der Beklagten von der Klägerin im Vertrag vom 26. September 1942 überlassenen Vorteile darstellen sollte, reicht im vorliegenden Fall für die Bejahung eines Durchgriffs von der D-Öl-GmbH auf die Beklagte schon deswegen nicht aus, weil die Klägerin nichts dafür vorgetra-

gen hat, daß der Beklagten die Vorteile des Vertrages vom 26. September 1942 über die Kriegs- und Nachkriegsereignisse hinaus erhalten geblieben seien.

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Dr. Vogt